

KLIENTENJOURNAL SONDERAUSGABE START UP/GRÜNDER

Top-Themen dieser Ausgabe:

> Rechtsformwahl > USt und Kleinunternehmerregelung > Finanzierung – Crowdfunding

Stand: Juli 2019



ZUM GELEIT

Sie haben sich entschlossen, sich selbstständig zu machen – herzliche Gratulation! Sie sind also kurz davor, ein Unternehmen zu gründen und damit "Unternehmer"

zu werden. Oder sind Sie noch am überlegen? In jedem Fall gibt es in dieser Situation eine Menge zu bedenken und zu wissen, dabei möchten

wir Ihnen mit dieser Sonderausgabe unseres Klienten-Journals behilflich sein.

Wir wollen damit nicht die unzähligen "Unternehmensgründungshandbücher" ersetzen oder gar ein weiteres hinzufügen. Der Sinn ist viel mehr, alles was wichtig ist, in Kürze anzusprechen und so einfach wie möglich darzustellen. Daher erheben wir auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Ausreizung der Themen.

Allerdings sind Sie mit diesem Überblick gut gerüstet über alles nachzudenken und dort, wo Sie Fragen haben, mit uns zu sprechen. Das Erstgespräch ist übrigens kostenlos.

Und auch danach bieten wir Ihnen ein faires Angebot (Seite 12), bei dem Sie im Vorhinein wissen, was Sie bekommen – Sie wählen aus!

Michael Kowarik
Rudolf Waidhofer

Hurra – ich gründe eine Firma!

DAS KANN DOCH NICHT
SO SCHWER SEIN!



Nein, soll es ja auch nicht! Dennoch kann man dabei schwere Fehler machen – und das muss nicht sein, kann man doch viele davon vermeiden.

Die häufigsten seien hier angeführt und kommentiert.

Keine oder zu oberflächliche Planung

Das Gegenteil der Planung ist die Improvisation. Wir machen am späten Sonntagvormittag den Kühlschrank auf, schauen, was noch alles an Essbarem vorhanden ist und bereiten daraus einen wunderbaren Brunch. Hätte der weniger gut geschmeckt oder wäre zu wenig vorhanden gewesen, wäre auch nicht viel passiert.

In einem Unternehmerleben kann man sich das nicht leisten. Mit Planung versucht man durch eine Fülle von Überlegungen ein Bild der Zukunft zu bekommen, um unternehmerische Maßnahmen treffsicher einzusetzen zu können.

Inhalt:	Seite
> Die häufigsten Fehler vermeiden	1
> Gewerberechtlicher Geschäftsführer	2
> Businessplan	3
> Wann beginnt ein Unternehmen?	3
> Einkommensteuer & GSVG	4/5
> Umsatzsteuer und Kleinunternehmer	6
> Gewinnermittlung	6
> Aufzeichnungspflichten & Belegvorbereitung	7
> Formell richtige Rechnung	7
> Rechtsform	8
> Finanzierung	9
> und sonst noch?	9
> Digitalisierung der Buchhaltung	10
> Betriebsausgaben	10
> Förderungen/Neufög	11
> Menu à la carte: Unser Angebot	12

Fortsetzung Seite 2

Die häufigsten Fehler vermeiden

FF VON SEITE 1

Übrigens: Die wertvollste Erkenntnis einer Planung wäre – hoppala – so geht es nicht! Ich muss einen anderen Weg suchen oder sogar meinen Plan aufgeben. Suchen Sie keine Bestätigung Ihrer Visionen, sondern versuchen Sie realistisch zu sein.

Natürlich hängt die Tiefe der Planung von der Größe des Projektes ab. Ab einer gewissen Größe kann man eigentlich seriöserweise nur mehr eine Budgetierung mit integrierter Erfolgs- und Finanzplanung und Planbilanzen über einige Jahre empfehlen. Da der durchschnittliche Kapitalbedarf über den tatsächlichen in den einzelnen Perioden nichts aussagt, ist auch eine unterjährige Planung nicht nur für Christbaumkugelerzeuger notwendig.

Lassen Sie sich aber nicht entmutigen. Auch für kleinere Projekte lassen sich aussagekräftige, kostengünstige Planungen durchführen.

Falsch eingeschätzte Zahlungsziele

Häufig werden die ersten Geschäfte mit Bekannten oder Freunden durchgeführt. Das täuscht über den rauen Wind hinweg, wenn Sie sich am freien Markt zu bewegen beginnen. Manche Kunden sind verdammt mühsame Zahler. Sie müssen genügend Liquidität haben, um das überbrücken zu können.

Keine oder falsche Berücksichtigung von Steuer- und Sozialversicherungszahlungen

Kann Ihnen unter unseren Fittichen nicht passieren, aber hören Sie sich nur um, wie viele Leute über Nachzahlungen jammern und letztlich auch in die Insolvenz schlittern. Über Steuer und Beitragssätze kann man nicht diskutieren, man muss sich der Auswirkungen bewusst sein.

Zu gering geplante Privatentnahmen

Die notwendigen Privatentnah-

men, also ihre Kosten für Miete, Versicherung, Bekleidung, Energie etc. lassen sich recht gut errechnen. Sie müssen natürlich auch in Zukunft verdient werden. In einer Planung sind diese Privatentnahmen bei einer Mindestumsatzberechnung zu beachten. Nicht selten wird der Fehler gemacht, dass der betriebliche Überziehungsrahmen, den die Bank gewährt hat, für private Lebenshaltungskosten verwendet wird.

Kostenüberschreitungen bei Investitionen

Die Summe der Kostenvoranschläge ergibt eine bestimmte Summe – selten stimmt diese dann mit den tatsächlichen Investitionskosten überein. Oft wird auch aus Mangel an Erfahrung eine notwendige Investition vergessen.

Betriebsmittelkredit wird für Investitionen missbraucht
Hängt mit obigem Punkt zusammen. Die alte betriebswirtschaftliche Regel, dass langfristige Investitionen mit langfristigem (Fremd-)Kapital finanziert werden sollten, hat auch heutzutage ihre Gültigkeit nicht verloren.

Zu ambitionierte Umsatzplanung

Optimismus in Ehren, aber machen Sie sich nicht selber etwas vor und überlegen Sie sich auch "Worst-Case-Szenarien". Oft gelingt der Markteinstieg langsamer als angenommen oder die Markteinstiegskosten sind höher als geplant. Diese Unsicherheiten sind natürlich geringer, wenn Sie schon langjährige Branchenerfahrung besitzen.

> Gewerberechtlicher Geschäftsführer

Grundsätzlich benötigt bei Einzelunternehmen der Betriebsinhaber die entsprechende Gewerbeberechtigung (Befähigungsnachweis). Bei Kapitalgesellschaften (der Gewerbeschein selbst wird auf die Gesellschaft ausgestellt) braucht der handelsrechtliche Geschäftsführer die Gewerbeberechtigung oder bei Personengesellschaften ein vollhafter Gesellschafter. Ist dies – aus welchen Gründen immer – nicht möglich, ist noch nicht alles verloren: In allen drei Fällen kann auch ein mit zumindest 20 Wochenstunden beschäftigter Dienstnehmer, sofern er über die entsprechende Befähigung verfügt, als gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt werden.

Gewerbebeanmeldung

Für Gewerbeangelegenheiten ist in Wien das Magistratische Bezirksamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Standort der Gewerbeausübung befindet, zuständig. In den Bundesländern ist es die jeweilige Bezirkshauptmannschaft.

Immer Ansprechpartner ist die Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes. Die Gewerbebeanmeldung kann auch online durchgeführt werden, z.B. www.gewerbe.wien.at



Der Businessplan wird heute von Banken und Förderstellen eingefordert, er sollte aber für jeden engagierten Jungunternehmer selbst ein "Muss" sein. Er soll das gesamte Projekt – auch verbal – beschreiben und so die Richtung vorgeben. Nur niedergeschriebene Ziele sind echte Ziele, die später auch eine Überprüfung (Soll-Ist-Vergleich) ermöglichen! Der Hochspringer erreicht seine Höhe

auch nur mit aufgelegter Latte!

Es gibt hierfür keine Formvorschriften, sehr oft beträgt sein Umfang 10 bis 20 Seiten. Wie erwähnt soll der Businessplan dem Unternehmer selbst, aber auch Förderstellen, Investoren oder der Bank einen entsprechenden Überblick geben.

Er könnte/sollte z.B. folgende Gliederung haben:

Businessplan

Das Fundament jedes Unternehmens!

1. **Zusammenfassende Daten:**
Unternehmensgegenstand, Gründer, Stand des Vorhabens, finanzielle Eckdaten
2. **Das Unternehmen:**
Idee, spezieller Kundennutzen (USP), mittel- und langfristige Unternehmensziele, Rechtsform
3. **Der Markt:**
Situation und Trends der Branche, Zielkunden, Mitbewerber
4. **Produktion, Betrieb, Leistungserstellung:**
Entwicklungsstadium, Forschung und Entwicklung, Standort, notwendige Investitionen, benötigte Lizenzen, Patente, Marken
5. **Absatz, Vertrieb und Marketing:**
Marketing, Strategien, Werbung, Public Relations
6. **Gründer, Management:**
persönliche Erfolgsvoraussetzungen (Ausbildung, Erfahrung, Kapital; ev. Lebenslauf) der Gründer, Partner, Führungskräfte, geplantes Outsourcing
7. **Chancen und Risiken:**
Chancen, grundsätzliche Risiken (Markt, Wettbewerb, Technologie, ...), geplante Maßnahmen zur Risikominimierung
8. **Durchführungs- und Ablaufplanung:**
Zeit- und Ablaufplanung der wichtigsten Maßnahmen für die kommenden drei Jahre, Bestimmung der drei wichtigsten Meilensteine und Festlegung des Datums dafür
9. **Finanzplanung (Beschreibung und Berechnungen):**
Zusammenfassung der Detailplanung (Umsatz, Ergebnis, Liquidität) für die ersten drei Jahre
10. **Detailplanung:**
abhängig von der Größe des Unternehmens; sie sollte aber mindestens umfassen:
 - > Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für 3 Jahre inkl. detaillierter Berechnungsgrundlagen
 - > Planbilanzen bzw. Vermögensübersichten für jedes Jahr
 - > Finanz-, Liquiditäts- und Investitionspläne

> Wann „beginnt“ ein Unternehmen? Die wichtigsten Betriebsausgaben

Grundsätzlich sind alle mit dem Betrieb zusammenhängenden Ausgaben sogenannte (den Gewinn reduzierende) Betriebsausgaben und zwar von der ersten Ausgabe an! Daher unser erster Tipp: rechtzeitig, von Beginn an, mit dem "Zettelsam-

meln" beginnen, wobei das Motto gilt "lieber mehr als weniger"! Daher, auch Ausgaben vor Geschäftseröffnung, Gesellschaftsgründung, etc. sind solche Betriebsausgaben, wenn der entsprechende Zusammenhang gegeben ist. Aber es muss immer

auch der entsprechende Beleg vorhanden sein! Dem Finanzamt steht nur eingeschränkt das Recht zu, die Sinnhaftigkeit oder Wirtschaftlichkeit dieser Ausgaben zu prüfen. Typische Betriebsausgaben finden Sie auf [Seite 10](#).

Einkommensteuer & GSVG

RELATIV EINFACH (EST)
& SEHR KOMPLIZIERT! (SV)

Alles war einmal so einfach. Entweder ich bin angestellt oder selbständig (Gewerbeschein oder freie Berufe). Das

war vor langer, langer Zeit. Einen Gewerbeschein zu lösen bedeutet noch lange nicht von der Sozialversicherung als Un-

ternehmer anerkannt zu werden!

Der Klassiker: Sie starten ein Projekt mit einem Kunden (noch dazu mit Ihrem ehemaligen Arbeitgeber). Bei der ersten GPLA-Prüfung (Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben) wird sofort ein verdecktes Dienstverhältnis unterstellt. Der Gewerbeschein hilft da gar nichts. Neben dem selbständigen Unternehmer und dem echten Dienstnehmer gibt es nämlich

auch noch den freien Dienstnehmer und den Werkvertragsnehmer.

Nach welchen Kriterien unterscheidet die Sozialversicherung nun? Überblick gibt die nebenstehende Tabelle.

Daneben gibt es noch viele andere Entscheidungskriterien, letztlich kommt es immer auf das äußere Erscheinungsbild an. Auch wenn jemand den „richtigen“ Gewerbeschein hat ist er bei Vorliegen der übrigen Kriterien z.B. als Dienstnehmer einzustufen.

Und – ebenfalls wichtig – es kommt auf die tatsächlichen (gelebten) Verhältnisse an, obwohl gute, schriftliche Verträge natürlich geboten sind.

Achtung:

Obwohl die richtige Zuordnung selbst für Fachleute nicht immer eindeutig ist, können Fehleinschätzungen aufgrund der Bestimmungen des ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) und des LSDB-G (Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz) gravierende, sogar existenzbedrohende, Folgen haben! Hier ist – insbesondere für Neulinge – Beratung unerlässlich.

> "Was bin ich?" – Übersicht

Echter Dienstnehmer

Dauerschuldverhältnis

schuldet Arbeitskraft

lohnsteuerpflichtig

persönliche Abhängigkeit (keine Vertretung, weisungsgebunden)

wirtschaftliche Abhängigkeit (keine Betriebsmittel)

organisatorische Eingliederung

Entgeltanspruch

Freier Dienstnehmer

Dauerschuldverhältnis

schuldet Arbeitskraft

steuerrechtlich selbständig!

vorwiegend persönliche Leistungserbringung (Vertretungsmöglichkeit)

keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel

gattungsmäßig bestimmte Dienstleistungen

Ablehnungsrecht

eigenbestimmt

Werkvertragsnehmer

Zielschuldverhältnis

schuldet Werk

betriebliche Einkünfte

Neue Selbständige: Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit untergeordnet gegenüber jenen der selbständigen Ausübung

nachhaltig (≠ vorübergehend) und Gewinnerzielungsabsicht

gewerberechtliche Bestimmungen!

> Rahmenbedingungen Sozialversicherung

ASVG: (freier) Dienstvertrag (GKK)

Lohn bzw. Gehalt (Anspruchsprinzip)

inkl. MVK: 41,13%

Übrige Lohnabgaben: 7,30%

strenge Melde- und Haftungsbestimmungen für Dienstgeber

Arbeitsrecht gilt grundsätzlich nicht bei freiem Dienstvertrag

Beitragsgrundlage

Beitragssätze

Sonstiges

GSVG: Gewerbeschein oder Neuer Selbständiger (SVA)

steuerrechtlicher Gewinn (inkl. Beiträge SVA)

27,68 % (+UV, ca. 10,- €/Monat)

Mindestbeitragsgrundlage (dzt. € 654,25/Monat Pensionsversicherung, € 446,81/Monat Krankenversicherung)

Sonderregelung für Neuzugänge

„hängt“ an Gewerbeschein

ohne Gewerbeschein:

Neuer Selbständiger, wenn Versicherungsgrenze von dzt. € 5.361,72 p.a. überschritten wird

Eine Klientin, der ich eine recht hohe Einkommensteuernachzahlung zu verkünden hatte, gab mir zur Antwort: "Ich zahle gerne Steuern, denn erstens weiß ich dann, dass ich Gewinn gemacht habe und zweitens leben wir in einem sicheren Land mit guter Infrastruktur und funktionierendem Sozialsystem, das hat halt seinen Preis". Diese Reaktion ist allerdings eine Ausnahme. Gerade in der Zeit der Neugründung eines Unternehmens, in der sehr oft das sichere Einkommen aus einem Dienstverhältnis wegfällt, stellen die zukünftigen Abgaben und Beiträge eine Herausforderung dar.

Umso wichtiger ist es zu planen und zukünftige Belastungen zu kennen. Dazu sind wir für Sie da. Jeder Unternehmer denkt sofort mit Sorge an die Einkommensteuer. Auch Dienstnehmer kennen sie. Bei diesen wird sie laufend in der Erhebungsform der Lohnsteuer vom Arbeitgeber berechnet, vom Gehalt abgezogen und an das Finanzamt abgeführt.

Wieviel die Einkommensteuer beträgt sehen Sie aus der Tabelle. Vierteljährlich (jeweils am 15.2./5./8. und 11.) sind Vorauszahlungen zu leisten, welche zu Beginn auf Ihren Angaben und später auf dem letzten Einkommensteuerbescheid basieren. Abgerechnet wird später auf Basis der eingereichten Steuererklärung – daraus ergibt sich dann entweder eine Gutschrift oder eine Nachforderung. Vorauszah-

lungen können übrigens bis 30. September jeden Jahres angepasst werden.

Schwieriger zu durchschauen ist die Sache mit der Sozialversicherung. Hier sind die festgestellten Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit zuzüglich der jeweils vorgeschriebenen Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge die Bemessungsgrundlage. Die sogenannten vorläufigen Beiträge (quasi die Vorauszahlungen) beruhen jeweils auf dem drittvorangegangenen Jahr. In den ersten drei Jahren des Unternehmertums gibt es diese nicht, daher werden spezielle – und besonders niedrige – Beiträge vorgeschrieben – gut gemeint aber u.U. fatal. Hinsichtlich der Krankenversicherung erfolgt in den ersten beiden Jahren keine Nachbemessung.

Die Beiträge belaufen sich für Pensions- und Krankenversicherung sowie Selbständigenvorsorge dzt. auf 27,68%, für die Unfallversicherung kommt ein Fixbetrag von dzt. € 9,79 /Monat zur Vorschreibung.

Nehmen wir nun an Sie leisten keine bzw. nur geringe Vorauszahlungen bzw. vorläufige Beiträge, erzielen aber von Beginn weg Gewinne. Dann werden spätestens im dritten Jahr sowohl Nachforderungen für das erste Jahr und entsprechende Vorauszahlungen fällig. Sie müssen dann quasi in einem Jahr sowohl beim Finanzamt als auch bei der Sozialversicherung für zwei Jahre bezahlen!

Einkommensteuer & GSVG

DAS VERFLIXTE DRITTE JAHR!

Bleibt dann noch das zweite Jahr, welches in unserem Beispiel im vierten Jahr fällig wird. Im fünften Jahr können Sie es dann geschafft haben, dass die Vorauszahlungen/vorläufigen Beiträge dem Jahreserfordernis entsprechen und keine bösen Überraschungen (außer bei Gewinnsprüngen) mehr drohen.

Jedenfalls sollten Sie entsprechend Geld beiseite legen! Bei der Erstellung der Steuererklärungen berechnen wir auch die zu erwartenden Belastungen (oder Gutschriften). Noch besser sind natürlich Planungsrechnungen – da wissen Sie von Anfang an was auf Sie zukommt.

> Einkünfte – Einkommen

Das Einkommensteuergesetz kennt 7 Einkunftsarten:

- > Nichtselbständige Arbeit (Lohnsteuer)
- > Kapitalvermögen (u.U. KEST)
- > Vermietung und Verpachtung
- > Sonstige

- > Land- und Forstwirtschaft
- > Selbständige Arbeit
- > Gewerbebetrieb „betriebliche Einkunftsarten“

Die Summe (bzw. der Saldo) daraus ergibt nach Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen das zu versteuernde Einkommen.

Die Summierung (Saldierung) führt einerseits dazu, dass allfällige Verluste mit positiven Einkünften gegengerechnet werden können, andererseits aber auch zu einer höheren Steuer (vgl. Tabelle links). Die Steuer von z.B. 40 ist höher als von (je) 2x20.

Eine bereits entrichtete Lohnsteuer wird natürlich als Vorauszahlung angerechnet.

Nicht im gleichen Jahr ausgeglichene Verluste aus den betrieblichen Einkunftsarten mindern als Verlustabzug (= Sonderausgabe) spätere Gewinne.

Sozialversicherung

System und Beitragssätze haben wir bereits auf Seite 4 dargestellt. Hier noch ein Nachtrag:

Jede aktive (betriebliche) Tätigkeit ist für sich sozialversicherungspflichtig (Mehrfachversicherung), allerdings nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage (dzt. € 73.080,- p.a.). ASVG geht vor GSVG, gegebenenfalls ist bei der SVA eine „Differenzvorschreibung“ zu beantragen.

Tarifmodell seit 1.1.2016 im Überblick

Stufe bis	Steuersatz	Steuer/Stufe	kum.	Ø -%
11.000,- €	0%			
18.000,- €	25%	1.750,- €	1.750,- €	9,72 %
31.000,- €	35%	4.550,- €	6.300,- €	20,32 %
60.000,- €	42%	12.180,- €	18.460,- €	30,80 %
90.000,- €	48%	14.400,- €	32.880,- €	36,53 %
1,0 Mio €	50%			
darüber	55%			

Umsatzsteuer und Kleinunternehmer

DIE UST IST IMMER EIN HEIKLES THEMA!

Grundsätzliches

Umsatzsteuerpflichtig (umgangssprachlich "mehrwertsteuerpflichtig") sind Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, sowie der Eigenverbrauch im Inland und die Einfuhr von Gegenständen.

System

Von der in Rechnung gestellten und einbehaltenen Umsatzsteuer (Traglast) wird dem Unternehmer die von seinen Lieferanten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (= Vorsteuer) abgezogen und ergibt so die an das Finanzamt abzuführende Zahllast. Die Umsatzsteuer ist daher

wirtschaftlich vom Endverbraucher zu tragen.

Fristen

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist bis zum 15. des zweitfolgenden Monats (man hat also 45 Tage Zeit) dem Finanzamt (elektronisch) zu melden und zu entrichten. Bis zu einem (Vor-)Jahresumsatz von EUR 100.000,- stellt das Quartal den Voranmeldungszeitraum dar, d.h. der Meldetermin z.B. für das erste Quartal ist der 15. Mai.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Voranmeldung entfällt, wenn der Umsatz des Vorjahres EUR 30.000,- nicht übersteigt und sofern das Finanzamt nicht aus anderen Gründen dazu aufgefordert hat.

Zu unterscheiden ist zwischen Ist- und Soll-Versteuerung, erstere gilt für Freiberufler sowie dann, wenn der Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Jahren EUR 110.000,- nicht überstiegen hat.

Für den Vorsteuerabzug ist das Vorhandensein einer auch formell richtigen Rechnung erforderlich. Diese muss die im Kasten (S. 7) angeführten Merkmale enthalten.

Bei Kleinbetragsrechnungen (bis EUR 400,-) kann Name und Anschrift des Rechnungsempfängers entfallen und es genügt die Angabe des Bruttopreises mit Angabe des

Steuersatzes ("inkl. 20% USt").

Kleinunternehmerregelung

Kleinunternehmer (Jahresumsatz bis EUR 30.000,- netto) sind "unecht steuerbefreit", d.h. sie dürfen keine USt in Rechnung stellen, dafür steht ihnen aber auch der Vorsteuerabzug nicht zu. Mittels Regelbesteuerungsantrag kann allerdings darauf verzichtet werden, was dann vorteilhaft sein kann, wenn hohe Investitionen anstehen und/oder die Kunden selbst wieder vorsteuerabzugsberechtigt sind (siehe Beispiel S. 7).

Sonderregelungen

Natürlich gibt es auch bei der USt zahlreiche Sondervorschriften, insbesondere z.B.

- > beim Bau(neben)gewerbe
- > bei einem Bezug zum Ausland (inkl. EU-Raum)
- > bei KFZ

Die UID-Nummer ist eine "EU-weite USt-Nummer" und besteht aus einem Länderkennzeichen und acht Ziffern (z.B. ATU12345678). Sie ist Rechnungsbestandteil und hat außerdem große Bedeutung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. Erwerben. Die UID-Nummern der ausländischen Geschäftspartner müssen überprüft werden (zweistufiges Verfahren), zuständig ist das UID-Büro des Bundesministeriums für Finanzen.

> Gewinnermittlung

Grundsätzlich kann der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (siehe auch Aufzeichnungspflichten [Seite 7](#)) oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt werden. Diesfalls sind auch verschiedene Pauschalierungsmöglichkeiten vorgesehen.

Die Bilanzierung ist die umfassendere und aussagekräftigere, aber naturgemäß auch aufwendigere Art. Es werden sowohl die Bestände (Vorräte, Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten) erfasst, als auch in der Gewinn- und Verlustrechnung die Aufwendungen und Erträge. Bei Kapitalgesellschaften ist u.U. zusätzlich ein Anhang zu erstellen.

Der solcherart aufgestellte Jahresabschluss soll ein „möglichst“ getreues Bild der Vermögens-, (Finanz-) und Ertragslage“ vermitteln, ermöglicht betriebswirtschaftliche Aussagen (Bilanzanalyse) und sorgt für Periodenreinheit.

Hingegen werden beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner (mit Ausnahmen) nur die Einnahmen und Ausgaben (somit die bezahlten Rechnungen) gegenüber gestellt. Das Ergebnis ist somit vom eigenen und fremden Zahlungsverhalten abhängig.

Innerhalb der gesetzlichen Grenzen ist die Gewinnermittlungsart frei wählbar. Auch ein Wechsel derselben ist mit einigen Einschränkungen möglich, manchmal auch vorgesehen (vorgeschrieben).



Zuerst muss unterschieden werden, ob eine doppelte Buchhaltung mit anschließender Bilanzierung oder nur eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geführt wird. Grundsätzlich sind GmbHs zur Bilanzierung verpflichtet, ebenso Unternehmen, die die Buchführungsgrenze von 700.000,- € überschreiten. Dies gilt aber wieder nicht für Freiberufler, diese können immer eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellen.

Natürlich gibt es auch die

Möglichkeit freiwillig Bücher zu führen. Ob dies sinnvoll ist, ist sehr individuell und nur im Einzelfall zu entscheiden (siehe auch Gewinnermittlung S. 6).

Einnahmen-Ausgaben-Rechner

müssen, wenn sie ein gewerbliches Unternehmen betreiben, ein Wareneingangsbuch führen. Weiters sind die Bareinnahmen (siehe auch „Registrierkasse“) laufend aufzuzeichnen. Darüber hinaus sind alle anderen Belege geordnet aufzubewahren.

Bilanzierer

In diesem Fall sind die Aufzeichnungspflichten wesentlich umfangreicher: Neben einem vollständigen Kassabuch (mit Bestandsverrechnung) sind alle Belege chronologisch, laufend und systematisch geordnet zu verbuchen, also auch die (offe-

Aufzeichnungspflichten und Belegvorbereitung

DIE SOLIDE BASIS – ACHTUNG REGISTRIERKASSENPFLICHT!

nen) Ausgangs- und Eingangsrechnungen. Das Wareneingangsbuch entfällt im Gegenzug.

Registrierkasse

Ab einem Barumsatz von 7.500,- € benötigen Sie eine elektronische Registrierkasse, welche beim Finanzamt angemeldet werden muss.

Für alle Unternehmer gilt hinsichtlich Bareinnahmen eine strenge Belegerteilungspflicht!

Sonstiges

Weiters ist – systemunabhängig – ein Anlagenverzeichnis zu führen. Sollten Sie Personal beschäftigen gibt es auch diesbezüglich weitere, umfangrei-

che Aufzeichnungspflichten. Auch das Umsatzsteuergesetz sieht besondere Aufzeichnungspflichten und andere zu beachtende Bestimmungen vor.

Die Belegvorbereitung kann grundsätzlich individuell erfolgen. Sollten Sie uns mit der Führung der Buchhaltung (Aufzeichnungen) betrauen, werden wir gemeinsam diesbezügliche Richtlinien festlegen, die Ihnen möglichst wenig Aufwand verursachen und uns ein rasches Arbeiten ohne Rückfragen ermöglichen.

Sondervorschriften gibt es bei der Land- und Forstwirtschaft sowie hinsichtlich Vermietungen.

> Rechnungsmerkmale

Für den Vorsteuerabzug ist das Vorhandensein einer auch formell richtigen Rechnung erforderlich.

Diese besteht aus:

- > Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- > Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- > Menge und handelsübliche Bezeichnung der Waren bzw. der Leistung
- > Tag der Lieferung bzw. der Leistungserbringung
- > das Entgelt
- > der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag
- > Ausstellungsdatum der Rechnung
- > fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird (am besten durch Beifügung des Jahres)
- > die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte UID-Nummer
- > bei Rechnungen ab 10.000,- € auch die UID-Nummer des Leistungsempfängers
- > der Steuersatz bzw. Hinweis auf eine eventuelle Steuerbefreiung

Beispiel:

Vorsteuerabzug:

Warenverkauf
Wareneinkauf
Sonstige Ausgaben
Überschuss

Regelbesteuerung

ja			
Netto	+	USt	= Brutto
1.000,00		200,00	1.200,00
500,00		100,00	600,00
200,00		40,00	240,00
300,00		60,00	360,00

Zahlung an
Finanzamt

Kleinunternehmer

nein

Brutto

1.000,00
600,00
240,00
160,00

Generell:

- > niedriger Wareneinsatz, wenig Investitionen und/oder geringer sonstiger Aufwand – Kleinunternehmer-Regelung ist besser
- > hoher Wareneinsatz, hohe Investitionen und/oder hoher sonstiger Aufwand – Regelbesteuerung ist besser

Die Wahl der richtigen Rechtsform

WIE STARTEN?

ÄNDERUNGEN JEDERZEIT MÖGLICH!

Soll es also ein Einzelunternehmen werden oder eine Gesellschaft, und wenn eine Gesellschaft, dann eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft? Eine pauschale Beantwortung dieser Frage kann es nicht geben. Viele Rechtsgebiete und Problemkreise gehören dazu parallel betrachtet und auf Ihre persönliche Situation abgestimmt. Die Hoffnung auf Minimierung der Haftung durch die Wahl der GmbH wird durch die persönliche Haftung für Kredite bei der Bank für diese GmbH und umfangreiche gesetzliche Bestimmungen zur Geschäftsführerhaftung nahezu zunichte gemacht. Die Rechtsformwahl beeinflusst auch, in welchem System Sie kranken-, unfall- und pensionsversichert sind, was erhebliche Beitragsunterschiede zur Folge hat. Nicht zuletzt spielen natürlich auch steuerrechtliche Überlegungen eine gewichtige Rolle.

Die Wahl der passenden (richtigen?) Rechtsform ist naturgemäß ein sehr vielschichtiges Thema, über das ganze Bücher geschrieben worden sind und tagelange Seminare abgehalten werden.

Wir möchten Ihnen hier nur einen kleinen Vorgeschmack auf die Komplexität des The-

mas geben.

In abgaben- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht stellen sich u.a. folgende Fragen:

> Wie hoch sind die erwarteten Gewinne? Hierbei ist auch auf „Splitting“ zu achten:

Beispiel:

Vier Gewinnanteile à € 11.000,- kosten bei der Personengesellschaft keine Einkommensteuer – € 44.000,- Gewinn bei der GmbH aber € 11.000,- Körperschaftsteuer, beim Einzelunternehmen € 10.800,- Einkommensteuer (SV und andere Parameter nicht berücksichtigt). Darüber hinaus gibt es bei der GmbH eine Mindeststeuer.

> Wie hoch sind die geplanten Investitionen? Bei der GmbH gibt es keinen Gewinnfreibetrag.

> Soll der Gewinn thesauriert (im Unternehmen verbleibend) oder ausgeschüttet werden?

> Sind Tochtergesellschaften geplant; deren Gewinnausschüttungen sind in aller Regel steuerfrei.

> Wie soll der Geschäftsführer entlohnt und sozialversichert werden (auch abhängig von seiner Beteiligung)?

> Arbeiten die übrigen Gesellschafter mit, wie sollen sie gegebenenfalls entlohnt werden?

noch gefährlicher ist aber die (unternehmensrechtliche) verdeckte Einlagenrückgewähr!

> Achtung auf die Gefahren der sogenannten verdeckten Gewinnausschüttung; fast

Seriöse Beratung vom erfahrenen Fachmann ist also unumgänglich!

> Auf einen Blick

Die Wahl der Rechtsform ist eine zentrale sehr vielschichtige Frage, die nur im Einzelfall optimal gelöst werden kann. Nachdem sich im Leben die Bedingungen auch immer wieder ändern sollte sie auch alle paar Jahre hinterfragt werden. Änderungen sind – dank Umgründungssteuergesetz – jederzeit auch steuersparend möglich.

Entscheidende Kriterien sind u.a.:

- > Steuerrecht
- > Sozialversicherung
- > Gewerberecht
- > Haftungsrechtliche Fragen

Anschließend einige diesbezügliche Aussagen, die Ihre Gedanken anregen können:

Die GmbH ist eine aufwendige Rechtsform, sowohl bei Gründung als auch „im laufenden Betrieb“.

- > Die Nachfolge ist einfach.
- > Fremdgeschäftsführung ist möglich.
- > Steuerlich ist sie dann interessant, wenn hohe Gewinne erwartet werden und diese nicht (zur Gänze) ausgeschüttet werden sollen.

Bei Personengesellschaften kann ebenso wie bei Einzelunternehmen der Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden. Der Gewinn verteilt sich auf mehrere Personen und führt so zu einer Progressionsermäßigung.

Bei Einzelunternehmen ist die Buchführung am einfachsten.



Auch wenn ein gewisses Maß (natürlich möglichst viel) an Eigenkapital im Falle einer Unternehmensgründung dringend anzuraten ist, wird man meistens nicht ganz ohne Bank auskommen. Die herkömmliche Beteiligungsfinanzierung kommt schließlich nur für die "Großen" in Betracht, eventuell könnte man an die Beteiligung stiller Gesellschafter oder an Kommanditisten denken.

Gut geplant ist halb gewonnen – nicht nur für die Bank! Ein guter Start will entsprechend vorbereitet sein. Dazu gehören unbedingt Geschäftspläne sowie ein Budget bzw. Finanzplan (Zieldefinition) – selbstverständlich mit anschließendem laufenden Soll-Ist-Vergleich (Kontrolle). Nur nebenbei: Diese Zahlen benötigen Sie nicht nur für das Bankgespräch (obwohl diesem natürlich entscheidende Bedeutung zukommt und es unter Umständen über Gründung oder weiter warten entscheidet), sondern vor allem für sich selbst: Wie wissen Sie

sonst ob sich die geplante Unternehmensgründung überhaupt lohnt? Bei bestimmten Gesellschaftsformen (Kapitalgesellschaften) verlangen dies die einschlägigen Gesetze sogar explizit. Und nicht zuletzt: Auch bei den meisten Förderungen werden diese Zahlen verlangt.

Erst in den letzten Jahren ist ein neues Instrument dazugekommen:

Crowdfunding/Crowdfunding/(Crowdlending)

Auf Deutsch gerne Schwarmfinanzierung genannt ist diese Art der Finanzierung vor allem für Start-Ups interessant. Das Modell basiert auf vielen kleinen Investoren (meist Privatpersonen), die sich mit Beträgen von 100,- bis 5.000,- Euro an einem Projekt beteiligen. Die Motivation dahinter ist einerseits der Wunsch nach Unterstützung von Projekten, die dem Weltbild des „Investors“ entsprechen, andererseits eine gewisse Bankenverdrossenheit, die aus der jüngsten Geschichte hervorgeht. Von Crowdfunding spricht

Finanzierung

**DIE BANK IST WICHTIG –
ABER ES GIBT ALTERNATIVEN!**

man, wenn das vorrangige Ziel die Unterstützung eines unternehmerischen Vorhabens ist, die „Zinsen“ bestehen oft aus Sachgütern. Bei Crowdfunding erwarten die Geldgeber sehr wohl Rendite auch in Form von Beteiligungen. Beträge bis zu 1,5 Mio. € unterliegen keiner Prospekt-

pflcht, in Österreich gibt es mittlerweile mehrere Plattformen wie zum Beispiel 1000x1000, Conda oder Green Rocket.

Crowdfunding ist eine Form von Risikokapitalaufnahme, d.h. die Anleger müssen im schlimmsten Fall mit dem Totalverlust rechnen.



> ... und sonst noch?

- > **Briefpapier** – empfohlene Angaben, was muss drauf? (Achtung: bei GmbHs obligatorisch!)
- > **Visitenkarten** – auch im Zeitalter des Smartphones noch immer wichtig (man kann auf der Rückseite ja einen QR-Code drucken, den sich der Gesprächspartner gleich einscannen kann)
- > **Homepage** – ohne geht's heute gar nicht mehr! Je nach Geschäftsmodell oder angebotener Leistung kann sie minimal (vielleicht selbst erstellt?) oder muss sie mächtig (und sollte eher professionell gestaltet) sein.
- > **DSGVO** – wenn Sie Daten speichern, und das werden Sie wohl müssen, brauchen Sie eine Datenschutzerklärung auf Ihrer Homepage und einen Hinweis darauf in Ihren Mails.

Bei all diesen Anforderungen unterstützen wir Sie gerne und kostenlos!

Wir haben eine Klienten-Info in Form einer Lose-Blatt-Sammlung, die zu vielen Themen Auskunft gibt.

Das ist Teil unseres Klientenservices!

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: K & W Kowarik & Waidhofer Steuerberatungs-KG, 1150 Wien, Schwendergasse 7-13/Stiege 2, Tel.: 01 892 00 55/0, Fax: DW 42, E-Mail: info@kowarik.at, www.kowarik-waidhofer.at
 Redaktion: Dr. Michael Kowarik, Mag. Rudolf Waidhofer, Mag. Manfred Wildgatsch, H. E. Münch – Illustration: Michael Benyuska.
 Trotz sorgfältiger Recherche müssen Irrtümer vorbehalten bleiben. Durch die verkürzte Wiedergabe werden Beratungsgespräche nicht ersetzt.

Digitalisierung der Buchhaltung

Die Zukunft findet bei uns bereits statt!

Digitalisierung darf in unserer heutigen Arbeitswelt nicht nur ein Schlagwort bleiben, sondern gehört in die Tat umgesetzt.

Wir haben zwei Tools für Sie im Angebot, die sich nach ausführlichen Tests auch in der Praxis bewährt haben.

Die Belegbox:

Digitale Belegerfassung und -archivierung entlastet Sie (und natürlich auch uns) von der Papierflut. Damit sind alle Unterlagen stets griffbereit, egal wo Sie sich befinden. Das Suchen in Ordnern oder Archiven kann entfallen – mit einer bequemen Volltextsuche

haben Sie in Sekunden-schnelle den richtigen Beleg auf Ihrem Bildschirm. Die Belege sind an einem digitalen Ort abgelegt. Das steigert die Sicherheit und spart Zeit.

Wie funktioniert das? Ganz einfach – die Papierbelege werden eingescannt und zusammen mit denen, die Sie per Mail erhalten in die Belegbox hochgeladen. Dort können Sie bei Bedarf noch getrennt oder digital geklammert werden. Schon stehen sie Ihnen zur Verfügung und die Papiere müssen nicht mehr feinsäuberlich in Ordner geheftet werden, sondern

– nein, sie landen nicht im Schredder – aber unbearbeitet in einem Karton.

Auch wir haben über die Belegbox Zugriff zu Ihren Unterlagen. Sie müssen also nicht mehr vorbeikommen (obwohl wir Sie gerne sehen) oder ein Paket aufgeben. Ihre Belege werden dann von uns weiterverarbeitet und so entsteht Ihre Buchhaltung und sämtliche anderen Auswertungen rein digital. Ein besonderer Vorteil ist, dass man von der Buchungszeile sofort auf den Beleg zugreifen kann.

Beispiel: Sie schaffen einen Drucker an, der auf dem Konto „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ verbucht wird. Tippt man auf diese Zeile, erscheint sofort der Beleg. Suchen ist also nicht mehr notwendig.

Da die hochgeladenen Unterlagen sowohl in einem Rechenzentrum in Wien als auch in Linz gleichwertig gespeichert werden, ist für höchstmögliche Datensicherheit ge-

sorgt.

Bankdatentransfer:

CAMT.053 heißt das Format zum Bankdatentransfer. Damit holen wir uns, nach Ihrer schriftlichen Zustimmung bei der Bank, direkt von der Bank die Kontendaten in digitaler Form und verarbeiten diese für ihre Buchhaltung. Selbstverständlich haben wir auf Ihrem Konto keine weiteren Rechte, wir können (und wollen) nicht in Ihrem Namen Ein- oder Auszahlungen vornehmen. Im Grunde ist also die Übermittlung der Bankauszüge in Papierform damit ersetzt. Der Vorteil liegt auf der Hand – Sie sind entlastet und haben wieder einen Termin weniger. Wir haben immer die kompletten Bankunterlagen und uns allen bleiben Rückfragen wegen fehlender Bankauszüge erspart. Wir arbeiten mit diesen Tools jetzt bereits über mehrere Jahre und können sie Ihnen daher wirklich empfehlen.

Die wichtigsten Betriebsausgaben

Typische Betriebsausgaben sind z.B.:

- > Personalausgaben (Hier gelten strenge Sondervorschriften, vor allem in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht; bitte unbedingt vorher informieren!)
- > Waren- bzw. Materialeinkauf, Honorare für Subunternehmer, Verpackungsmaterial
- > Büro- und Reinigungsmaterial, Ausgaben für Telekommunikation, Miete, etc.
- > Betriebliche Versicherungen
- > Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis € 400,-); sind sie teurer, kommt es zur Verteilung auf mehrere Jahre im Wege der AfA
- > Reise- und Fahrtspesen: Auch hier gibt es teilweise komplizierte Sondervorschriften – bitte bei Bedarf fragen!
- > KFZ-Ausgaben: Hier gibt es zwei Möglichkeiten: Wird das KFZ zu mehr als 50% betrieblich verwendet, stellen alle Ausgaben (abzgl. eines Privatanteiles) Betriebsausgaben dar; liegt die betriebliche Nutzung darunter, gibt es nur das Km-Geld für betriebliche Fahrten (genaues Fahrtenbuch erforderlich!)
- > Werbung, Sponsoring und Geschäftsanbahnung (bei den sogenannten Bewirtungsspesen sind spezielle Vorschriften zu beachten.)
- > Sozialversicherungsbeiträge
- > Gebühren und sonstige (betriebliche) Abgaben und Steuern
- > Mitgliedsbeiträge zu beruflichen Vereinigungen
- > Fachliteratur, Fortbildung
- > Typische Arbeitskleidung

Osterreich schüttet ein Gesamtvolumen an Förderungen von ca. 17 Milliarden Euro pro Jahr aus – da müsste doch einfach was dabei sein!

Grundsätzliches

Im Regelfall werden Investitionen (nicht aber laufender Betriebsaufwand) gefördert, eine Unternehmensübernahme ist eine solche. Einen Rechtsanspruch auf Förderungen gibt es nicht. Förderungen sind rechtzeitig, also vor Beginn der Investition bzw. vor Beginn des Projektes zu beantragen. Förderungen ändern sich in rasanter Geschwindigkeit, daher empfiehlt es sich, immer nach den jüngsten Förderungsmaßnahmen zu fragen! Das Gesamtangebot ist sehr breit und es kommen laufend

neue Förderungen dazu bzw. fallen auch welche weg.

Welche Förderungen sind möglich?

Derzeit gibt es z.B. zur Belebung des Arbeitsmarktes zahlreiche Förderungen, z.B. für Leute 50+, etc. Das ändert sich aber laufend, je nachdem, wie sich der Arbeitsmarkt entwickelt und auch nach Branchen, daher muss es immer aktuell erfragt werden.

Achtung:

Bei Aufnahme einer arbeitslos gemeldeten Person unbedingt VOR Aufnahme des Dienstnehmers nach Förderungen fragen!

Neben österreichweiten Förderungen, die meist durch In-

vestitionszuschüsse und durch die Übernahme von Kreditbürgschaften erfolgen, gibt es zusätzlich regionalspezifische und branchenspezifische Förderungen, wie etwa für Tourismus, Innovations- und Technologiemaßnahmen, Forschung und Entwicklung, Umweltschutz u. dgl.

Und wo kann ich mich informieren?

Sie können sich entweder an Ihre Hausbank wenden, nahezu alle haben eigene Förderungsspezialisten, an die Förderungsabteilung der Wirtschaftskammern des jeweiligen Bundeslandes (z.B. Ombudsstelle für Finanzierungsfragen der WKW) oder an das Kundencenter des AWS.

Fragen kostet schließlich noch nichts!

Förderungen

IRGENDWAS GIBT 'S FAST IMMER!

Neugründungsförderungsgesetz "NeuFöG"

Ein schöner Gesetzesname – könnte man dabei doch assoziieren, dass Neugründer vom Gesetzgeber auf Händen getragen werden. Nun, zurück in der Realität, ganz so ist es nicht, aber natürlich freut man sich über jede Reduktion der Gründungskosten.

Als förderungswürdig gelten echte Neugründungen und Unternehmensübernahmen.

Der Neugründer oder Übernehmer darf in den letzten 15 Jahren keine vergleichbare selbständige Tätigkeit ausgeübt haben und muss sich vor der Gründung von seiner gesetzlich vorgesehenen Berufsvertretung beraten lassen. Bei Übernahmen müssen weitere Kriterien erfüllt sein.

Österreicher kennen das – nichts geht ohne Formular. Sie müssen sich das Formular Neuföe 1 (bei Übernahmen

Neuföe 3) von der Berufsvertretung bestätigen lassen.

Und das ersparen Sie sich:

- > Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben,
- > Grunderwerbsteuer,

> Gerichtsgebühren in Zusammenhang mit der Gründung oder der Übernahme.

Die schönste Erleichterung ist aber die Befreiung von bestimmten Lohnabgaben für 12 Monate ab der Betriebseröffnung (leider nicht für Übernahmen).



Unser Angebot

M E N U

Bei allen unseren Gerichten werden entsprechende schriftliche Unterlagen mit serviert.

Wir kochen mit aktuellen, marktfrischen Informationen auch nach Ihren Sonderwünschen.

Preise nach gewünschter Portionsgröße.

Appetizer

Kostenloses Erstgespräch nach Ihren Bedürfnissen.
Sie fragen, wir geben unsere Erfahrung und unser Wissen weiter.

Starters

Gründungspaket light:

Eine Wanderung durch das weite Land der Steuer und Sozialversicherung. Sie erfahren die Basics zu Rechtsformen, Neugründungsförderungsgesetz, Anforderungen an das Rechnungswesen und Aufzeichnungspflichten.

"Vor dem Sprung ins kalte Wasser"-Workshop:

Sie wollen sich selbständig machen, verspüren aber noch Unsicherheiten - wir begleiten Sie auf dem Weg der "Für und Wider" in die Selbständigkeit, um Strukturierung und Transparenz zu finden.

"PRE-Partnerschafts"-Workshop:

Sie wollen sich beruflich mit jemandem zusammenschließen. Eine Entscheidung, die Ihr Leben verändert. Finden Sie den optimalen Weg in diese Partnerschaft.

Main course

Gründungspaket standard:

Es wird konkret - Ergebnisprognose, Mindestumsatzberechnung, Entnahmemöglichkeiten, Liquiditätsplanung, Steuer- und Sozialversicherungsbelastung, Rechtsform- und Sozialversicherungsoptimierung

Gründungspaket professional:

Budgetierung Ihres Unternehmens mittels eines hochprofessionellen Budgetierungsprogrammes auf 3 - 5 Jahre. Die ideale Grundlage für einen professionellen Businessplan für Sie aber auch für Banken und andere Interessenten. Und für spätere Soll/Ist-Vergleiche.

Dessert

Anmeldung bei Behörden, Fragebogen Finanzamt, Versicherungserklärung Sozialversicherung, Fristenübernahme, Vollmachtvorlage.